

§ 19

Die Kreisgruppe

Die Kreisversammlung und der Kreisvorstand

(1) Kreisgruppen des Bundes werden nach Bedarf und Antrag auf Beschluß des Bundesvorstandes gebildet. Sie setzen sich aus den im Kreisgebiet tätigen Mitgliedern zusammen.

(2) Das oberste Organ der Kreisgruppe ist die Kreisversammlung. Sie setzt sich aus den im Kreis tätigen Mitgliedern des Bundes zusammen und wird vom Kreisvorstand einberufen.

Zeitpunkt, Ort und Tagesordnung sind vom Kreisvorstand spätestens 1 Monat vor Beginn der Versammlung bekanntzugeben.

Der Kreisversammlung obliegen folgende Hauptaufgaben:

Wahl des Kreis Vorstandes nach den Wahlrichtlinien; Entgegennahme und Beratung des Rechenschaftsberichtes des Kreisvorstandes und Beschlußfassung über seine Entlastung;

Behandlung von Anträgen, die von den Bezirksgruppen oder den Mitgliedern der Kreisgruppe eingebracht werden.

(3) Der Kreisvorstand ist das leitende Organ der Kreisgruppe zwischen den Tagungen der Kreisversammlung. Er ist verantwortlich für die Anleitung der Betriebsgruppen in seinem Kreis. Er wird nach den Wahlrichtlinien gewählt und tritt nach Bedarf zusammen. Er beschließt mit einfacher Stimmenmehrheit.

Er wählt seinen Vorsitzenden.

Er ist der Kreisversammlung rechenschaftspflichtig.

§ 20

Die Betriebsgruppe

(1) In volkseigenen Projektierungsbetrieben und -abteilungen und staatlichen Institutionen, in denen mindestens 5 Mitglieder des Bundes Deutscher Architekten tätig sind, werden Betriebsgruppen gebildet. Sie werden durch den Bezirksvorstand oder den Kreisvorstand angeleitet.

Ihre Aufgabe ist die Unterstützung der Gruppenmitglieder in Fragen der Architektur und des Städtebaues, die Pflege des Erfahrungsaustausches und des wissenschaftlichen Meinungstreites, die fachliche und politische Weiterbildung und die Förderung der Mitglieder besonders im Hinblick auf die betrieblichen Probleme.

(2) Die Vollversammlung der Betriebsgruppe faßt ihre Beschlüsse mit einfacher Stimmenmehrheit. Sie wählt ihren Vorstand.

(3) Der Vorstand ist das organisatorisch leitende Organ der Betriebsgruppe. Er ist der Mitgliederversammlung rechenschaftspflichtig.

IV.

Schlußbestimmungen

§ 21

(1) Der Bundesvorstand beschließt im Einvernehmen mit dem Ministerium der Finanzen über die Beitragsordnung.

(2) Der Bundesvorstand erläßt eine Geschäftsordnung für die Arbeit der Organe des Bundes und beschließt die Aufnahme Richtlinien.

(3) Der Bundesvorstand beschließt auf Vorschlag des Präsidiums die Wahlrichtlinien für jede Wahlperiode.

Anordnung Nr. 3[•]
über Umsatzsteuerbefreiungen.

Vom 10. Dezember 1962

§ 1

Fuhrleistungen mit Gespannfahrzeugen

Die Umsätze aus den Fuhrleistungen mit Gespannfahrzeugen zu Preisen nach der Preisordnung Nr. 2001 vom 13. September 1962 — Gespannfuhrtarif — (Sonderdruck Nr. P 2185 des Gesetzblattes) sind bei halbstaatlichen und privaten Betrieben von der Umsatzsteuer befreit.

§ 2

Inkrafttreten

Diese Anordnung tritt mit Wirkung vom 1. November 1962 in Kraft.

Berlin, den 10. Dezember 1962

Der Minister der Finanzen

I. V.: Sandig

Erster Stellvertreter des Ministers

• Anordnung Nr. 2 (GBl. II 1961 Nr. 1 S. 2)

Anordnung Nr. 8*

über verfahrensrechtliche und bautechnische Bestimmungen im Bauwesen.
— Deutsche Bauordnung (DBO) —

Vom 28. November 1962

Zur Überleitung der bautechnischen Bestimmungen der Deutschen Bauordnung in Staatliche Standards wird auf Grund des § 1 der Verordnung vom 6. Juni 1957 über die Neuregelung verfahrensrechtlicher und bautechnischer Bestimmungen im Bauwesen (GBl. I S. 325) folgendes angeordnet:

§ 1

Die bautechnischen Bestimmungen der Deutschen Bauordnung (DBO) vom 2. Oktober 1958 (Sonderdruck Nr. 287 des Gesetzblattes) und der Sonderbauordnung vom 1. Juli 1955 für Versammlungsräume und Theater (Sonderdruck Nr. 95 des Gesetzblattes; Ber. GBl. I 195 S. 604), die durch verbindlich erklärte Staatliche Standards der Deutschen Demokratischen Republik (TGI) oder Fachbereichstandards (FSB) ersetzt werden, werden mit der Verbindlichkeitserklärung aufgehoben.

§ 2

Diese Anordnung tritt mit ihrer Verkündung in Kraft.

Berlin, den 28. November 1962

Der Minister für Bauwesen

I. V.: Junker

Staatssekretär

• Anordnung Nr. 7 (GBl. II Nr. 65 S. 561)